

Bundesratsbeschuß

betreffend

Erhebung von Verzugszinsen bei Zollzahlungen.

(Vom 3. November 1900.)

Der schweizerische Bundesrat,

in Ergänzung von Art. 63 der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz vom 12. Februar 1895 (A. S. n. F. XV, 22) betreffend die Erhebung von Verzugszinsen auf Transit- sendungen, welche nachträglich zur Einfuhrverzollung gelangen und für welche Barhinterlage nicht geleistet worden ist;

auf den Antrag seines Zolldepartements,

beschließt:

1. Von der Erhebung des Verzugszinses ist Umgang zu nehmen bei allen mit Geleitschein vom Eintrittszollamt direkt nach einem Zollamt im Innern oder einem andern Grenzzollamt abgefertigten Sendungen, welche daselbst innert der Frist von sechs Tagen nach Ankunft zur Einfuhrverzollung angemeldet werden.

Wird eine mit Geleitschein abgefertigte Ware erst nach dieser sechstägigen Frist zur Einfuhrverzollung gebracht, so ist der Verzugszins für die ganze Frist seit Ausstellung des Geleitscheines zu erheben.

Bei allen andern Geleitscheinverbuchungen ist der Verzugszins nach Mitgabe von Art. 63 der Vollziehungsverordnung zum Zollgesetz zu berechnen.

2. Im Postverkehr ist bei der Verbuchung von Transitscheinen von der Erhebung von Verzugszinsen abzusehen.

3. Im Reparatur- und Veredlungsverkehr wird bei der Verbuchung von Freipässen ein Verzugszins nicht erhoben.

Im übrigen Freipaßverkehr ist mit der Berechnung von Verzugszinsen nach Analogie von Art. 63 der Vollziehungsverordnung zu verfahren (vgl. Art. 125 dieser Verordnung).

4. Verzugszinse, die den Betrag von 10 Cts. nicht erreichen, sind nicht zu beziehen. Bruchteile von 5 Rappen werden nach oben aufgerundet, z. B. von 12 auf 15, von 18 auf 20 Rappen.

5. Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft.

Bern, den 3. November 1900.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Hauser.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Bundesratsbeschuß betreffend Erhebung von Verzugszinsen bei Zollzahlungen. (Vom 3. November 1900.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1900
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	45
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.11.1900
Date	
Data	
Seite	549-550
Page	
Pagina	
Ref. No	10 019 389

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.